



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 6. Mai 2025

0.0.0 Übergeordnete Erlasse 84
Teilrevision Gemeindegesetz; Neuordnung der Neubeurteilung,
Vernehmlassung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit der Neubeurteilung können Anordnungen und Erlasse gemeindeintern an die Gesamtbehörde weitergezogen werden (§§ 170f. Gemeindegesetz). Diesem Rechtsmittel kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Unklar war bis anhin, ob diese aufschiebende Wirkung im Einzelfall im Rahmen des Neubeurteilungsverfahrens wiederum entzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht hatte sich unlängst mit der Frage zu beschäftigen und verneinte dies (VB.2023.00224; Urteil vom 22. November 2023).

Für die Gemeinden und Städte ist diese Rechtsauffassung eine starke Einschränkung. Insbesondere bei polizeilichen oder personalrechtlichen Verfahren ist die Möglichkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung wichtig.

Daraufhin gelangte der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) an die Direktion der Justiz und des Innern. Eine darauf vorgenommene Auslegeordnung zeigte Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung.

Der Regierungsrat hat am 11. Dezember 2024 die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, dazu eine Änderung des Gemeindegesetzes in die Vernehmlassung zu geben. Mit Schreiben vom 8. Januar 2025 lädt die Direktion der Justiz und des Innern die politischen Gemeinden des Kantons Zürich sowie weitere Organisationen und Institutionen ein, sich zum Vorentwurf der Teilrevision des Gemeindegesetzes zu äussern. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 9. Mai 2025.

Erwägungen

Das Neubeurteilungsverfahren verlängert den Prozessweg, was sowohl für die Gemeinden, Städte als auch für die Rekurrentinnen und Rekurrenten einschränkend sein kann. Andererseits wird damit die Möglichkeit gewährt, eine Anordnung gemeindeintern zu überprüfen, was insbesondere bei grösseren Gemeinden und Städten sinnvoll sein kann. Der gemeindeinterne Instanzenzug kann eine Entlastung der Gerichtsinstanzen bewirken. Aus diesen Gründen unterstützt der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV), dass am Neubeurteilungsverfahren festgehalten wird. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV ZH) begrüsst ebenfalls die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Der

VZGV sowie der GPV ZH haben jedoch in ihren Vernehmlassungstexten diverse Bemerkungen und Anregungen zu der Teilrevision des Gemeindegesetzes geäussert.

Die Gemeinde Fällanden stimmt der Teilrevision des Gemeindegesetzes zu und schliesst sich den Bemerkungen und Anregungen des VZGV bzw. GPV ZH an.

Beschluss

1. Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gemeindegesetzes (GG) erfolgt im Sinne der Erwägungen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Direktion der Justiz und des Innern, Felix Schöpfer, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
- Fachbereich Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin